

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Ostseebad Kühlungsborn („Neuer Friedhof“)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522; berichtigt S. 916) und des § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 16. 06. 2000 wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 31. August 2000 folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn („Neuer Friedhof“ am Ortseingang in der Doberaner Straße – Flur 2, Flurstück 251/6) sowie für sonstige in dieser Satzung aufgeführten Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt wird.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen im Zeitpunkt der Beisetzung der Urne bzw. des Sarges oder mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages. Die Gebühren für die besonderen Leistungen nach § 5 (h-m) entstehen mit der Erbringung dieser.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 4

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

a) Reihengrabstätte für 25 Jahre	700,00 DM	360,00 €
b) Wahlgrabstätte für 25 Jahre	900,00 DM	460,00 €
c) Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	500,00 DM	260,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	700,00 DM	360,00 €
e) anonyme Urnengrabstätte für 20 Jahre - incl. sämtlicher Pflegearbeiten für die gesamte Nutzungsdauer	1.300,00 DM	660,00 €
f) anonyme Sarggrabstätte für 25 Jahre	2.400,00 DM	1.220,00 €
g) Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung der Nutzungsrechte) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter den Punkten a) bis d) berechnet.		

Leistungen der Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund entsprechend § 8 und § 9 der Friedhofssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn:

h) Ausheben und Verfüllen einer Sarggrabstätte	400,00 DM	200,00 €
i) Ausheben und Verfüllen einer Urnengrabstätte	200,00 DM	100,00 €
j) Bereitstellung von 4 Sargträgern x 1 Std.	200,00 DM	100,00 €
k) Bei Bestattungsvorbereitung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend § 8 Abs. 1 Friedhofssatzung erfolgt die Gebührenermittlung nach tatsächlichem Aufwand		

- l) Bei besonderen Witterungslagen (z. B. starker Frost) erfolgt die Gebührenermittlung für Aushub und Verfüllen nach tatsächlichem Aufwand.
- m) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren bzw. Entgelte nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.
- n) Verwaltungsgebühren für das Ausstellen von z. B. Urkunden, Bescheinigungen usw. und den Erwerb der Satzung werden nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle bisherigen Gebührenordnungen, die diesen Friedhof betreffen, außer Kraft.

Ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, 04.09.2000

Diethelm Hinz
Bürgermeister